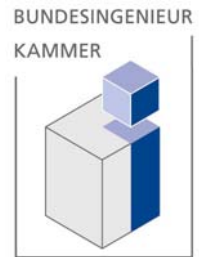


06.03.2003



Die Freien Berufe: Statt Werbung sachliche Information

Warum macht ein Teppichhändler Reklame, ein Rechtsanwalt aber nicht? Ganz einfach: Weil der Anwalt kein Händler ist.

Der Rechtsanwalt und der Arzt, der Steuerberater und der unabhängige Sachverständige - sie alle und viele mehr sind Freiberufler, die keine Waren anpreisen, sondern als hochqualifizierte Fachleute hochqualifizierte Dienstleistungen erbringen. Das Gütezeichen ihrer professionellen Qualifikation ist meist eine erfolgreich abgeschlossene akademische Ausbildung und eine praktische Bewährungszeit als Voraussetzung zur Niederlassung und Berufsausübung.

Zu den Grundsätzen freiberuflicher Tätigkeit gehört auch, dass sich der Freiberufler nicht maßgeblich vom Gewinnstreben leiten lässt, sondern im Rahmen seiner Berufsausübung eine gesteigerte Verantwortung übernimmt.

Aus diesem Selbstverständnis der Freiberufler, die sich eben nie als Gewerbetreibende verstanden haben, folgte ein selbst auferlegtes Verbot, die eigene Betätigung reklamehaft, selbstanpreisend und somit unsachlich herauszustellen. So kommt es, dass beispielsweise die Namensschilder an Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien eben keine marktschreierischen Reklametafeln sind, sondern den Patienten oder Klienten lediglich die benötigte Information über den Fachbereich und die Sprechzeiten vermitteln.

Auf den Anzeigenseiten der Tageszeitungen inserieren Ärzte und Anwälte nicht, um sich selbst marktschreierisch herauszustellen, sondern die Annoncen informieren ihre Patienten und Klienten nur über eine urlaubsbedingte Praxisschließung oder über einen neuen Sozius in der Kanzlei sowie über Spezialisierungen, zusätzliche Qualifikationen oder besondere Ausstattungen.

Auch nach einer kritischen Überprüfung tradierter Regelwerke in den Berufsordnungen gilt für die publikumswirksame Selbstdarstellung der Freien Berufe in der Öffentlichkeit: Sachliche Information der Verbraucher durch den Freiberufler ist zulässig. Nicht erlaubt ist die rein kommerzielle, selbstanpreisende Reklame für die Praxis mit dem Ziel, einen einzelnen Patienten oder Klienten zu gewinnen.

Eine Ausnahme bilden die Apotheken - für einen Teil ihres Sortiments. Im Unterschied zu anderen Freien Berufen haben die Apotheker eine Doppelstellung als Freiberufler und als Kaufleute inne. Daraus resultiert, dass sie für den kaufmännischen Bereich ihrer Tätigkeit nicht den strengen Bindungen unterliegen, die ansonsten für die Freien Gesundheitsberufe gelten.

Für weitere Informationen zu den Werbemöglichkeiten der Freien Berufe (v.a. den Apothekern, Ärzten, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Architekten und Ingenieuren) verweisen wir auf das Faltblatt des Bundesverbandes der Freien Berufe, das unten als download bereitgestellt wird.